

VERFASSUNG
DER LILLY DEUTSCHLAND STIFTUNG

§1

Name

Die Stiftung führt den Namen LILLY DEUTSCHLAND STIFTUNG.

Die Stiftung wurde durch Stiftungsgeschäft von der Lilly Deutschland GmbH, vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Albertus J. van den Bergh, am 31.07.1992 errichtet.

§2

Rechtsform

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Sitz ist Bad Homburg.

§3

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie hat zum Ziel, aus den Mitteln der Stiftung das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege sowie die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, insbesondere auf dem Gebiet der Humanmedizin, der Gesundheitsökonomie, Versorgungs- und Gesundheitssystemforschung zu fördern. Ebenso wird die Bildung und Fortbildung von Personen, insbesondere in den vorgenannten Bereichen gefördert. Die Stiftung kann immer im Rahmen der steuerlichen Anerkennung Institutionen und Personen, sowohl im Inland als auch im Ausland fördern.
2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Förderung sowie finanzielle und ideelle Unterstützung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Arbeiten.
 - Die Förderung sowie finanzielle und ideelle Unterstützung von Wissenschaftlern und Studenten, insbesondere durch Stipendien, Büchergelder, Druckkostenzuschüsse und dergleichen sowie durch Kommunikation von Forschungsergebnissen.
 - Die Auszeichnung hervorragender Leistungen, insbesondere durch Preisvergaben.
 - Die Förderung sowie finanzielle und ideelle Unterstützung von Lehrstühlen, Gastprofessuren, Kolloquien, Tagungen, Vorträgen, Publikationen sowie Bildungs- und Informationsveranstaltungen.

- Die Förderung des Dialogs und der Wissensvermittlung im Bereich des Gesundheitswesens, insbesondere zu Grundsatzfragen und innovativen Konzepten, insbesondere mittels Durchführung sowie finanzieller und ideeller Unterstützung von Tagungen, Vorträgen, Publikationen und Veranstaltungen.
 - Die Förderung sowie finanzielle und ideelle Unterstützung von Projekten, die der Verbesserung der Gesundheit bzw. der Vermeidung oder frühzeitigen Erkennung von Erkrankungen dienen.
 - Die Förderung sowie finanzielle und ideelle Unterstützung digitaler Innovationen im Gesundheitswesen, insbesondere entsprechender Forschungs- und Bildungsprojekte, Wissenschaftlern und Studenten in diesem Bereich.
 - Die Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch verwirklichen, dass sie andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts ideell oder materiell durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der Zwecke nach Absatz 1 unterstützt.
3. Aus den Mitteln der Stiftung sind ebenfalls die Kosten zu tragen, die bei der Verwaltung der Stiftung und im Zusammenhang mit der Projektauswahl oder Förderung entstehen.
 4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§4

Verwaltung der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen bei Errichtung beträgt EUR 511.292 (bzw. bei Errichtung DM 1.000.000).

Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder von Dritten zu, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind.

2. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Stiftungsvorstand darf schenkungsweise Zustiftungen und Spenden annehmen, wenn diese der Erfüllung der Stiftungszwecke dienen und mit ihnen keine Auflagen verbunden sind, die der Erfüllung der Stiftungszwecke im Wege stehen oder die Stiftung in sonstiger Weise in ihrer Unabhängigkeit beeinträchtigen.

5. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
6. Die Mitglieder der Stiftungsorgane (Vorstand, Kuratorium und Geschäftsführung) haften der Stiftung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung kann eine angemessene D&O-Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) auf Kosten der Stiftung abgeschlossen werden.

§5

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes; Bestellung und Abberufung der Mitglieder

1. Der Stifter beruft den Vorstand, und zwar soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, jeweils auf Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Ausnahme: Der Geschäftsführer der Lilly Deutschland GmbH ist während seiner gesamten Amtszeit Mitglied des Vorstandes, auch wenn dies länger ist als die Zeit der möglichen Wiederwahl.

Der Vorstand soll aus folgenden Personen bestehen:

- a) Dem Geschäftsführer der Lilly Deutschland GmbH.
 - b) Mindestens einer externen Person, die für die Arbeit in der Stiftung qualifiziert ist.
 - c) Bis zu vier qualifizierten Mitarbeitern der weltweiten Lilly Organisation.
2. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand wird ehrenamtlich ausgeübt, für Mitarbeiter der globalen Lilly Organisation besteht nur Anspruch auf den Ersatz notwendiger Auslagen. Nicht zur globalen Lilly Organisation gehörende Vorstandsmitglieder können im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben eine, dem Zeitaufwand ihrer Vorstandstätigkeit angemessene, Vergütung erhalten. Erforderlichenfalls erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde bevor die Vergütung gewährt wird.
 3. Der Stiftungsvorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft bzw. das geborene Mitglied für eine Dauer von zwei Jahren (§5 Absatz1 Buchstabe a)). Wiederwahl ist möglich wie unter §5 Absatz1; der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zum Amtsantritt des jeweiligen Nachfolgers im Amt. Der erste Vorstandsvorsitzende wird vom Stifter bestimmt. Der Stiftungsvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Dem Stiftungsvorstand obliegt die Verwaltung der Stiftung sowie die Durchführung der Stiftungszwecke gemäß §3 der Verfassung. Er führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze. Er hat bei der Geschäftsführung darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

2. Der Vorstand hat alle gemäß Art und Größe der Stiftung sowie nach den Anforderungen der Stiftungsaufsichts- und Steuerbehörde erforderlich werdenden Nachweise über das Stiftungsvermögen und dessen Verwendung aufzustellen und durch Beschlussfassung zu bestätigen. Hierzu gehören auch ein Haushaltsvorschlag für jeweils ein Geschäftsjahr und eine Finanzplanung.
3. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied; ist ausnahmsweise nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Stiftung allein.

57

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Sitzungen des Vorstandes finden statt, sooft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn zwei Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, durch seinen Stellvertreter, oder in deren Namen durch einen Geschäftsführer.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Ist ein Vorstandsmitglied an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten gehindert, so kann und soll es durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform.

3. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
4. Die Beschlüsse werden in Sitzungen des Vorstandes gefasst und sollen schriftlich niedergelegt werden. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse, die nur der einfachen Mehrheit bedürfen, auch ohne Abhaltung einer Sitzung schriftlich getroffen werden.

58

Geschäftsführer und Geschäftsstelle

1. Der Vorstand kann zur Besorgung der laufenden Geschäfte der Stiftung einen oder mehrere Geschäftsführer (der/die Geschäftsführer gemeinsam auch "die Geschäftsführung") als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Ein Geschäftsführer vertritt die Stiftung im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgabenkreises nach außen gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

2. Die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Wiederkehrende Bestellungen sind möglich. Die Abberufung ist jederzeit auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Neben dem Ersatz notwendiger Auslagen, kann ein Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand regelt die näheren Aufgaben der Geschäftsführung sowie die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung durch Erlass einer (gemeinsamen) Geschäftsordnung.
3. Die Geschäftsführung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung.

§9

Kuratorium

1. In der Stiftung kann ein beratendes Kuratorium eingerichtet und unterhalten werden. Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand.
2. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums. Diese sollen über besondere Expertise, Erfahrung und/oder Kontakte auf den Gebieten der Zwecke der Stiftung haben. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand jeweils auf Dauer von 2 Jahren bestellt. Wiederkehrende Bestellungen sind möglich. Eine Abberufung ist durch Beschluss des Vorstandes jederzeit, auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, möglich. Eine Person kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes und des Kuratoriums sein.
3. Die Regelungen des § 5 Absatz 2 und des § 7 gelten für das Kuratorium entsprechend.
4. Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft. Wiederwahl ist möglich; der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zum Amtsantritt des jeweiligen Nachfolgers im Amt. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für das Kuratorium erlassen.

§10

Verfassungsänderung

1. Eine Änderung der Stiftungssatzung, die nicht unter die Absätze 2 bis 4 fällt ("einfache Satzungsänderung") ist zulässig, wenn ein sachlicher Grund für die Änderung vorliegt, die Änderung dem tatsächlichen, hilfsweise dem mutmaßlichen Stifterwillen entspricht und sie die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht negativ beeinflusst.
2. Eine Änderung von prägenden Bestimmungen der Stiftungsverfassung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und zudem (i) sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben, oder (ii) die Änderung zur Abwendung



erheblicher Nachteile für die Stiftung erforderlich ist, oder (iii) der Stiftungszweck nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden kann.

Prägend in diesem Sinne sind der Name und Sitz der Stiftung sowie die Grundsätze der Organisationsverfassung (Nebeneinander der Organe, Aufgaben und Befugnisse der Organe).

3. Eine Änderung des Stiftungszwecks in jeglicher Form, insbesondere ein Austausch des Stiftungszwecks, eine erhebliche oder unerhebliche Beschränkung des Stiftungszwecks und eine Erweiterung des Stiftungszwecks, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung und die Zulegung und Zusammenlegung, sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen und zudem eine Satzungsänderung nach Absatz 1 und 2 nicht ausreichen würde um die Stiftung an die geänderten Verhältnisse anzupassen bzw. erhebliche Nachteile von der Stiftung abzuhalten bzw. die dauerhafte und nachhaltige Zweckverwirklichung zu gewährleisten.

Eine Zulegung oder Zusammenlegung erfordert außerdem, dass die Verwirklichung der Zwecke gemäß § 3 nach der Zu- oder Zusammenlegung im Wesentlichen zumindest wie vor der Zu- oder Zusammenlegung gesichert erscheint. Ergänzend gilt, die Stiftung darf eine andere Stiftung im Wege der Zulegung aufnehmen, wenn dadurch die Verwirklichung der Zwecke gemäß § 3 nicht beeinträchtigt wird.

4. Eine Auflösung der Stiftung kommt nur als ultima ratio in Betracht, wenn:
 - a. der Stiftungszweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann, und
 - b. auch nicht durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 3 die Verwirklichung des Stifterwillens gewährleistet werden kann.
5. Eine Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgt durch den Stiftungsvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit und bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung darf erst beantragt werden, nachdem mit der zuständigen Finanzbehörde vorabgestimmt wurde, dass die beabsichtigte Maßnahme im Hinblick auf die Steuerbegünstigung der Stiftung unbedenklich ist.

§11

Auflösung der Stiftung

Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an die Universität Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 3 dieser Verfassung zu verwenden hat.

Im Falle einer Privatisierung der Universität Frankfurt am Main wird der Vorstand eine andere Universität auswählen, die dann das Stiftungskapital erhält.

